

# Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903**  
**18 (1871)**

3 (17.1.1871)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-542979](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-542979)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.: Preis: 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> gr.

**1871.**      Dienstag, 17. Januar.      **N<sup>o</sup>. 3.**

## Bekanntmachungen.

1) Ueber den geisteskranken Proprietair Harm Oltmanns hieselbst ist am 27. December v. J. zum Mitcurator der Landmann Johann Oltmanns zu Wilhelmshafen bestellt.

Oldenburg, 1871 Januar 8.      Amtsgericht, Abth. I.

2) Nachdem die Wahl der Abgeordneten zum Reichstage des Norddeutschen Bundes für die nächste Zeit in Aussicht genommen und die Listen der Wähler für die vier Wahlbezirke der Stadtgemeinde Oldenburg aufgestellt sind, werden diese Listen vom 19. bis zum 26. d. Mts. in der Registratur auf dem Rathhause zu Jedermanns Einsicht ausgelegt sein.

Wer die Listen für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies bis zum 26. d. Mts. bei dem Magistrate schriftlich anzeigen oder einem der Magistrats-Actuare zu Protokoll geben und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen. Die Entscheidung darüber erfolgt, wenn nicht die Erinnerung sofort für begründet erachtet wird, durch den Magistrat, und wird den Betheiligten bekannt gemacht.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1871 Januar 12.

3) Für den Bau des Elisabeth-Kinderkrankenhauses sollen die erforderlichen Mauerer-, Zimmer-, Tischler- und Schlosserarbeiten und die Lieferung folgender Materialien als: 3000 Cubik Fuß gelöschter Steinkalk, 60 Faß englischer Portland-Cement, des Bauholzes an Balken, Sparren, Ständern u., der Thüren und Fenster, der eisernen Anker, Klammern, Beschläge, Schlösser und Niegel u. öffentlich verdungen werden. Die Bedingungen und Bestücke liegen auf dem Rathhause zur Einsicht aus, auch sind daselbst die Probethüren und Fenster zur Ansicht aufgestellt.

Anmeldungen sind schriftlich und versiegelt vor dem 23. d. Mts. in der Registratur des Magistrats einzureichen.

Oldenburg, 1871 Januar 13.

Das Curatorium des Elisabeth-Kinderkrankenhauses.



4) Gefundene Sachen: 1 Brief, 1 Notizbuch, 1 Portemonnaie ohne Geld, 1 Kleidschärpe.

### Die Unterstützung hülfsbedürftiger Familien der zum Dienste auf der Marine Eingezogenen betr.

Auf die kürzlich von einem Großherzoglichen Verwaltungsamte an das Großherzogliche Staatsministerium gerichtete Anfrage, ob gemäß dem Gesetze vom 1. März 1870 auch die Unterstützung hülfsbedürftiger Familien der zum Dienste auf der Marine Eingezogenen seitens der Amtsverbände einzutreten habe, hat das Großherzogliche Staatsministerium erwidert,

„daß das Gesetz vom 16. März 1870 auf die Angehörigen der zum Dienste auf der Marine, der Werft- oder Flotten-Stamm-Division einberufenen Mannschaften zwar keine Anwendung findet, den Amtsverbänden jedoch um so mehr empfohlen werden mag, auch bei den Angehörigen dieser Mannschaften, sofern das Bedürfnis dazu vorliegt, unterstützend einzutreten, als bereits in Folge einer von dem Reichstage ihm überwiesenen Petition der Bundesrath sich damit einverstanden erklärt hat, daß das (preussische) Gesetz vom 27. Februar 1850, die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften betreffend, und das Gesetz vom 8. April 1868, die Unterstützung der bedürftigen Familien der zum Dienste einberufenen Mannschaften der Ersatzreserve betreffend, auch auf die Mannschaften der Seewehr Anwendung leiden.

### Baupolizeiliches.

Der Zimmermeister S. hieselbst suchte im Herbst v. J. beim Magistrate die Erlaubniß zur Erbauung eines hölzernen, für die Aufbewahrung von Dielen zc. bestimmten Schuppens an der hiesigen verlängerten Osterstraße nach. Vom Magistrate wurde damals diese Erlaubniß erteilt, welche nach seiner Ansicht kein Bedenken hatte, weil die verlängerte Osterstraße voraussichtlich wenigstens noch sehr lange eine Sackgasse bleiben werde. Der Fabrikant F., gleichfalls, wie S., Anlieger der genannten Straße, reichte im Herbst v. J. gegen die Erbauung des fraglichen Schuppens einen Protest beim Magistrate ein, welchen er folgender Maßen motivirte. Er habe vor mehreren Jahren zu der verlängerten Osterstraße von seinem Lande ein Areal von 20 Fuß Breite in der Voraussetzung hergegeben, sein dort belegenes Grundstück dereinst besser verwerthen zu können, und die Stadt habe

jenes Areal mit der Verpflichtung übernommen, dort eine öffentliche Straße herzustellen. An dieser Straße nun einen hölzernen Schuppen zu erbauen, sei einmal im öffentlichen Interesse unstatthaft, da ein solches Gebäude feuergefährlich sei und die Straße verunziere; dann aber auch aus dem Grunde, weil sein an jener Straße liegendes zu Bauplätzen sonst sich sehr wohl eignendes Grundstück dadurch im Werthe verringert werde, indem in der Nähe eines derartigen Schuppens Niemand ein Wohnhaus erbauen würde. Nachdem der Fabrikant F. vom Magistrat abschlägig beschieden war, wandte er sich mit einer Beschwerde an das Großherzogliche Staatsministerium, und führte zur näheren Begründung derselben an, daß die Erbauung eines hölzernen Gebäudes an einer öffentlichen Straße nach den Bestimmungen der hiesigen Baupolizeiordnung durchaus unzulässig erscheine, da der Art. 43 des Statuts höchstens den Bau von Schuppen u. im Fachwerk gestatte, wie ferner, daß die städtische Behörde ihm gegenüber zur Genehmigung des Baues nicht befugt gewesen sei, da er nur in der klar vorliegenden Absicht das Areal zur verlängerten Osterstraße hergegeben habe, um sein an derselben belegenes Grundstück zu Bauplätzen verwerthen zu können, diese Absicht aber durch jene Genehmigung völlig durchkreuzt sei. Der Magistrat sprach sich in seinem über diese Beschwerde geforderten Berichte aus, wie folgt:

Es ist richtig, daß der Beschwerdeführer die Hälfte des Grundes und Bodens zur Herstellung der hier in Betracht kommenden Strecke der verlängerten Osterstraße mit der Bedingung an die Stadt abgetreten hat, daß das Areal zur Anlegung einer öffentlichen Straße verwandt werde, welcher Bedingung auch seitens der Stadt nachgekommen ist.

Nun aber giebt der Art. 43, Absatz 2 der Baupolizeiordnung für die Stadt Oldenburg der zuständigen Behörde ausdrücklich die Befugniß, bei Scheunen, Schuppen u. s. w., in welchen, wie es hier der Fall ist, keine Feuerstellen angelegt werden, die Erbauung in Fachwerk zu bewilligen, falls die Dertlichkeit dem nicht entgegensteht. Der Begriff des Fachwerks scheint aber dem Magistrate lediglich das Vorhandensein von aus hölzernen Balken bestehenden Fächern zu fordern, und für denselben des Weiteren nicht wesentlich zu sein, daß diese Fächer mit Steinen ausgefüllt werden; im Gegentheil kann nach seinem Dafürhalten diese Ausfüllung ebensowohl durch Lehm, Strauchwerk, oder, wie in dem vorliegenden Falle, durch Holzbekleidung bewerkstelligt werden, ohne daß der Charakter des in Fachwerk errichteten Gebäudes darüber verloren ginge. Hinsichtlich der Dertlichkeit ferner lagen Bedenken gegen die Ertheilung der Erlaubniß zur Er-

richtung eines derartigen Gebäudes nicht vor. Zu der Zeit, als der Beschwerdeführer das Areal zum Zwecke der Anlegung einer öffentlichen Straße abtrat, hegten die städtischen Behörden die Hoffnung, die Osterstraße in Bälde über die Gründe der Eisenbahn bis zum Bahnhofe weiterführen zu können. Da aber hernach die in dieser Richtung mit der Eisenbahndirection gepflogenen Verhandlungen gänzlich erfolglos waren und demnach die verlängerte Osterstraße auf längere Zeit hin nur die Aussicht bot, eine Sackgasse zu bleiben, glaubte der Magistrat um so eher die fragliche Erlaubniß erteilen zu sollen, als er nicht erwarten durfte, daß ein Anlieger dieser Sackgasse an derselben Wohnhäuser zu errichten die Absicht haben könnte.

Der Magistrat beantragte darnach die Abweisung des Beschwerdeführers.

Unter'm 23. v. Mts. wurde demselben dann vom Großherzoglichen Staatsministerium zur Resolution erteilt, daß die erhobene Beschwerde nicht für begründet erachtet sei, da die vom Magistrate erlassene Verfügung nicht als mit den Vorschriften der Baupolizeiordnung in Widerspruch stehend habe befunden werden können.

Auf dem heutigen Pferdemarkte zu Oldenburg waren zum Verkauf an Pferden aufgeführt:

190 alte Pferde.

Davon sind pl. m. verkauft:

50 Stück.

Außerdem sind am Tage vor dem Markte aus den Ställen verkauft und abgeführt:

10 alte Pferde.

An Hornvieh war auf dem Markte aufgestellt:

95 Stück.

Der Handel mit demselben war nur mittelmäßig.

---

Verantwortlicher Redacteur: A. Ahlhorn.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.